

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsantes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nº 11.

Mittwoch, den 9. Februar.

1859.

Diebstahlsbekanntmachung.

In der Zeit vom 24. — 27. Januar d. J. ist einem hiesigen Bürger und Haussbesitzer aus einer verschlossenen, zwei Treppen hoch befindlichen Kammer ein roth- und weissgestreiftes Bettdeckfkissen mit Federn nebst einem roth- und blaugestreiften, mit weißen Quarre's versehenen Ueberzuge und wahrscheinlich zu gleicher Zeit einem Quartiermann aus einer in dieser Kammer stehenden, leicht zu öffnenden Lade eine Summe baaren Geldes und zwar fünf 2 Thalerstücke und ein $\frac{1}{2}$ Thalerstück allem Vermuthen nach mittels Nachschlüssels spurlos entwendet worden; was hiermit zur Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der Diebstahlobjekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, am 5. Februar 1859.

Das Königliche Gerichtsamt dasselbe,
für den beurlaubten Beamten:

Naupke, Act.

Kneschke.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau wird folgende in № 1 des Amtsblattes für die landwirthschaftlichen Bezirke vom 1. Januar d. J. enthaltene Veröffentlichung der Königlichen Commission für das Veterinarwesen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Korneuburger Biehpulver betreffend.

Das neuerdings in fast allen öffentlichen Blättern angekündigte und wegen seiner angeblichen Vorzüge angestiesene Korneuburger Biehpulver, welches der Kreisapotheke Kitzda in Korneuburg anfertigt auf Veranlassung der Commission für das Veterinarwesen einer analytischen Prüfung unterworfen worden und enthält hiernach folgende Bestandtheile: Enzianwurzel, Röckastanienfrüchte, Schwefelkali, Glaubersalz, Kochsalz, Soda, Kreide, weiße Magnesia und phosphorsaure Kalkerde (gebrannte Knochen); und zwar sind in grösster Menge darin Rostanienpulver, Glaubersalz, Schwefelkali, Kreide, Enzianpulver und Magnesia vorgefunden worden.

Der unterzeichneten Commission sind bis jetzt noch keine Thatsachen bekannt geworden, daß dieses Pulver die ihm nachgerühmten Vorzüge wirklich besitze, auch liegt es auf der Hand, daß dasselbe, wie es bei so vielen und verschiedenen Krankheiten sich wirksam erweisen soll und deshalb so mannigfach zusammengesetzt ist, bei jeder dieser Krankheiten verhältnismäßig nur wenig und jedenfalls weniger als eine besondere, für die Krankheitsart berechnete, Arzneiform zu leisten im Stande sei und daß sich einzelne Bestandtheile desselben immer als indifferent verhalten müssten.

Die Commission für das Veterinarwesen hat aus diesem Grunde Bedenken getragen, für die Geschäftsführung einer Concession zum Betrieb dieses Pulvers sich auszusprechen, und so viel bekannt, ist auch keine solche Concession erteilt worden.